

Verbindliche Hinweise zu den Platzkommissionen (Stand 15.8.17)

Auf Grundlage von §52 der SpO des SFV treten folgende Bestimmungen zur Arbeit der Platzkommission (PK) für den Spielbetrieb des KVF ERZ bis auf Widerruf in Kraft:

1. Die Regelungen gelten für alle Spiele mit neutral angesetztem SR.
2. Die PK wird nur auf Antrag des platzbauenden Vereins wirksam.
3. Die PK ist auch in jedem Fall der Platzsperrung (z.B. durch den Rechtsträger) anzufordern. Durch die PK erfolgt dann die Bewertung dieser Entscheidung. Der schriftliche Platzsperrnennachweis ist mit dem Besichtigungsprotokoll einzusenden.
4. Der Begutachtung durch die PK unterliegen alle Haupt- und Nebenplätze.
5. Bei Spielgemeinschaften ist die PK des federführenden Vereins zuständig.
6. Die Beantragung der Platzbesichtigung ist rechtzeitig beim Beauftragten der PK des Vereins vorzunehmen. Bei dessen Verhinderung / Nichterreichbarkeit ist der Stellvertreter anzufordern. Die PK darf nicht Mitglied eines beteiligten Vereins sein. Jegliche Ausnahmen hiervon darf nur der jeweilige Staffelleiter / der Vorsitzende des Spielausschusses / der Geschäftsführer des KVF ERZ anordnen.
7. Die Begehung und Entscheidung über die Bespielbarkeit bzw. Spielabsage wird in der Regel bis 18.00 Uhr des Vortages getroffen. Für Spiele, die nach 11.00 Uhr angesetzt sind, kann die Platzkommission auch am Spieltag tätig werden.
8. Am Spieltag entscheidet ansonsten der Schiedsrichter.
9. Die Entscheidungen der PK sind endgültig.
10. Die PK kann nach pflichtgemäßem Ermessen Spielabsagen für ein/mehrere Spiel(e) bzw. für einen/mehrere Kalendertag(e) eines Wochenendes treffen.
11. Pflichtspiele höherklassiger Mannschaften haben gegenüber Spielen unterklassiger Mannschaften Vorrang. Dies gilt unabhängig von der jeweiligen Altersklasse.
12. Alle entstehenden Kosten trägt der platzbauende Verein.
13. Bezüglich der Entschädigungssätze gilt: Je zu betreuendem Verein kann pro Wochenende höchstens ein Kostensatz (8 €) abgerechnet werden. Auch mehrere Termine an einem Wochenende (Zweitinspektion) beim gleichen Verein gelten als ein Einsatz. Die Fahrtkosten (kürzester Weg) sind wie erfolgt abrechenbar.
14. Bei Unbespielbarkeit ist die Entscheidung durch den Beauftragten der PK unverzüglich wie folgt weiterzuleiten (Kontaktdaten siehe Saisonheft/Homepage)
 - a.) an den zuständigen Schiedsrichteransetzer
 - b.) an die Gastmannschaft
 - c.) an den zuständigen Staffelleiter
15. Bei Nichterreichbarkeit einzelner Personen sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Anreise angesetzter SR/SRA und der Gastmannschaft zu vermeiden.
16. Das komplett ausgefüllte Besichtigungsprotokoll ist vom Beauftragten der PK spätestens am Tag nach der Besichtigung an den zuständigen Staffelleiter einzusenden (bei mehreren abgesetzten Spielen für jedes Spiel einzeln).
17. Die Pflicht zur Meldung des Spelausfalls im DFBnet verbleibt beim Heimverein.
18. Dem Beauftragten der PK sind Besichtigungsprotokolle sowie adressierte und ausreichend frankierte Briefumschläge in erforderlicher Anzahl durch den Heimverein zur Verfügung zu stellen.
19. Die Namen und Rufnummern der zuständigen PK sind dem Saisonheft oder (aktualisiert) der Homepage des KVF ERZ zu entnehmen.
20. Das zu verwendende Besichtigungsprotokoll ist auf der Homepage des KVF ERZ abrufbar.
21. Die Vereine informieren ihre zuständige PK rechtzeitig über die Hinweise.
22. Änderungen der Kontaktdaten sind dem Geschäftsführer des KVF ERZ zu melden.